



Schweizerischer
Turnverband



stv-fsg.ch

Geschäftsreglement Geschäftsprüfungskommission

Version September 2025

Inhalt

Artikel 1	Zweck des Reglements und Geltungsbereich	2
Artikel 2	Organisation.....	2
Art. 2.1	Organisatorische Eingliederung.....	2
Art. 2.2	Zusammensetzung.....	2
Art. 2.3	Abstimmungen	2
Art. 2.4.	Sitzungen.....	2
Artikel 3	Aufgaben und Kompetenzen.....	3
Art. 3.1.	Allgemeines.....	3
Art. 3.2.	Aufgaben	3
Art. 3.3.	Kompetenzen	3
Artikel 4	Entschädigung	4
Artikel 5	Reglementänderungen	4



Artikel 1 Zweck des Reglements und Geltungsbereich

¹ Das Geschäftsreglement Geschäftsprüfungskommission regelt die Grundlagen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

² Als Rechtsgrundlage dienen die Statuten des STV.

Artikel 2 Organisation

Art. 2.1 Organisatorische Eingliederung

¹ Die GPK ist ein von der AV gewähltes Gremium des STV.

² Die Wahl der GPK ist in den Statuten sowie dem Reglement Abstimmungen geregelt.

³ Die weiteren einschlägigen STV-Regularien, insbesondere das Unterschriftenreglement oder das Reglement Ehrenamt, sind anwendbar.

Art. 2.2 Zusammensetzung

¹ Das Präsidium wird von der AV gewählt. Die GPK konstituiert sich im Weiteren selbst.

² Die Mitglieder der GPK sind dem Präsidium direkt unterstellt und unter sich gleichberechtigt.

³ Das Präsidium übernimmt die Leitung des Gremiums, jedoch ohne Weisungsbefugnis.

⁴ Das Gremium muss insgesamt Expertise in den Bereichen Finanzen und Rechnungslegung, Recht sowie Audit- und Controlling verfügen und Kenntnisse über die STV-Strukturen haben. Die Mitglieder der GPK müssen über eine integre Persönlichkeit verfügen.

Art. 2.3 Abstimmungen

¹ Alle gewählten GPK-Mitglieder haben Stimmrecht und jeweils eine Stimme.

² Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Besprechung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Präsidium hat Stichtentscheid.

³ Die GPK kann in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich Zirkularbeschlüsse in schriftlicher Form (inkl. E-Mail) fassen, sofern von keinem Mitglied eine Sitzung gewünscht wird. Sitzungen beziehungsweise Beschlüsse mit elektronischen Hilfsmitteln sind möglich.

⁴ Kommuniziert wird jeweils nur der Entscheid, nicht das Ergebnis.

Art. 2.4. Sitzungen

¹ Die GPK hält in der Regel vierteljährlich eine Sitzung (physisch oder virtuell) ab. Bei Bedarf kann zu weiteren Sitzungen eingeladen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

² Die Sitzung wird vom Präsidium oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds der GPK einberufen.

³ Die Sitzungsunterlagen werden eine Kalenderwoche vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

⁴ Bei Bedarf können weitere Personen, insbesondere das Präsidium des ZV, der/die Direktor*in, der/die Chef*in Finanzen & Dienste, der/die Chef*in Verbandsentwicklung oder die Bereichsleitung Ethik & Recht an Sitzungen eingeladen werden.



⁵ Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird an der nächsten GPK-Sitzung genehmigt. Allfällige Einwände sind vor der Abnahme anzubringen.

⁶ Das genehmigte Protokoll wird dem Zentralvorstand (ZV), der Geschäftsleitung (GL), der Bereichsleitung Ethik & Recht sowie auszugsweise allfälligen weiteren Sitzungsteilnehmenden zugestellt.

Artikel 3 Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3.1. Allgemeines

¹ Die GPK ist das unabhängige Aufsichtsorgan des STV. Sie überwacht im Auftrag der AV und auf eigene Initiative die Recht- und Zweckmässigkeit, Transparenz sowie Wirksamkeit der Geschäftsführung auf Systemebene.

² Sie beurteilt insbesondere Führungs-, Kontroll- und Steuerungsprozesse hinsichtlich Einhaltung der Statuten, Reglemente und internen Vorgaben sowie im Hinblick auf finanzielle Tragweite, Wirtschaftlichkeit und Risikobewusstsein. Die GPK greift dabei nicht in operative Tätigkeiten ein und nimmt keine fachlichen Detailprüfungen vor.

³ Sie grenzt sich klar ab von den operativen und fachlichen Zuständigkeiten der Abteilung Finanzen & Dienste, der Verbandsentwicklung sowie des Bereichs Ethik & Recht. Als kritischer Sparringpartner formuliert sie Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Good Governance, Wirksamkeit und Rechenschaftspflicht.

Art. 3.2. Aufgaben

Die GPK

- überwacht korrektes Vorgehen und Einhaltung der Prozesse des ZV und der GL in Projekten mit grösserer finanzieller Tragweite.
- beurteilt das vom ZV und der GL vorgelegte Budget zu Händen der AV und VLK und erstattet entsprechend Bericht.
- prüft die Einhaltung der Statuten, Reglemente und internen Vorgaben sowie Verträge im Rahmen der Geschäftstätigkeit.
- überwacht den korrekten Einsatz von finanziellen Mitteln und Fördergeldern.
- beurteilt regelmässig und wiederkehrend die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit wesentlicher Verbandsaktivitäten.
- beurteilt, ob geeignete Systeme und Prozesse zur Wirkungskontrolle von internen Kontroll- und Führungsinstrumenten bzw. -prozessen durch die zuständigen Stellen implementiert und angewendet werden.
- stellt dem ZV Anträge zur Optimierung der Verbandsführung und -geschäfte.
- bearbeitet Prüfaufträge der AV, der VLK und des ZV zu speziellen Sachgeschäften.
- erstellt Berichte an die geprüften Organe und würdigt deren Stellungnahmen.
- kontrolliert die Umsetzung von vereinbarten Massnahmen, Empfehlungen und Aufträgen mit ZV und GL.
- führt das Stimm- und Wahlbüro an der Abgeordnetenversammlung und der Verbandsleiterkonferenz.
- erstattet der VLK jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten und die Erkenntnisse daraus .

Art. 3.3. Kompetenzen

Die GPK

- hat Weisungs- und Handlungskompetenz im Sinne der Statuten sowie des vorliegenden Geschäftsreglements.
- hat Unterschriftskompetenz nach Massgabe des Unterschriftenreglements des STV.
- hat Einsichtsrecht in Sitzungsprotokolle des ZV, der GL und weiterer Gremien des STV sowie in sämtliche weitere Unterlagen und Dokumente, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- kann Aufgaben an einzelne Mitglieder, interne Arbeitsgruppen oder externe Fachpersonen delegieren, bleibt aber in der Verantwortung und behält die Entscheidungskompetenz.
- hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Budgets.



Artikel 4 Entschädigung

Die Entschädigung der GPK erfolgt nach dem Reglement Ehrenamt.

Artikel 5 Reglementänderungen

Änderungen des vorliegenden Reglements werden durch die VLK genehmigt.

Aarau, 6. September 2025

Schweizerischer Turnverband



Fabio Corti
Zentralpräsident



Stefan Riner
Direktor

Versionierung

Version	Genehmigung durch	Inkraftsetzung per
Ausgabe Mai 2015	VLK am 5. September 2015	1. Oktober 2015
Ausgabe September 2025	VLK am 6. September 2025	1. Januar 2026